

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Beratung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

vom 17. Januar 2025 – VIII 314 - 462-27475/2024-98591/2024

1. Förderziel und Zuwendungszweck

- 1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Beratung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen.
- 1.2. Ziel der Förderung ist frühzeitige und niedrigschwellige Hilfe für traumatisierte Kinder und Jugendliche, die in stationären Jugendhilfeeinrichtungen leben, und die Vermeidung unnötiger stationärer Aufenthalte in Kinder- und Jugendpsychiatrien.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben insbesondere für folgende Maßnahmen:

- traumatherapeutische und –pädagogische Schulung von Betreuungskräften in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungsträgern
- Beratung in Einzelfällen in den Einrichtungen („Konsiltermine“)
- Institutionalisierung der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendpsychiatrien und stationären Jugendhilfeeinrichtungen.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind die stationären Kinder- und Jugendpsychiatrien mit Sitz in Schleswig-Holstein.
- 3.2 Die Einzugsbereiche der Zuwendungsempfänger entsprechen denen im jeweils geltenden Erlass „Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG): hier: Festlegung der Einzugsgebiete (Unterbringungsplan)“ (zurzeit Amtsbl. Schl.-H. 2023 Nr. 13, S. 795).
- 3.3 Die Maßnahmen müssen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.
- 3.4 Förderungen Dritter sind vorrangig zu nutzen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des

Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Spenden, Teilnehmerbeiträge) sind als Deckungsmittel einzusetzen.

4.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses beträgt pro geförderter Kinder- und Jugendpsychiatrie höchstens 73.750 € im Jahr. Er richtet sich nach dem aus dem Projektplan ersichtlichen Personal- und Sachausgabenbedarf.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie bedarf es der schriftlichen Beantragung bis spätestens 31. Dezember des vorherigen Jahres beim Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. Für das Antragsverfahren ist ausschließlich das vom Ministerium herausgegebene Antragsformular zu verwenden. Ein Finanzierungsplan und eine Projektbeschreibung mit detaillierten Ausführungen dazu, wie der Projektträger im Förderzeitraum seine Aufgaben nach Ziffer 2 der Richtlinie erfüllen will, sind Bestandteil des Antrags.

Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Ministerium eingeht. In Anwendung von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO gilt bei rechtzeitiger Antragstellung die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Der Antragsteller trägt das Risiko der Ablehnung bzw. der Nichtberücksichtigung aus anderen Gründen. Eine Entscheidung über die Bewilligung ist mit der Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmenbeginn noch nicht getroffen.

Für jeden Monat, für den nach Satz 4 dieser Ziffer eine Förderung nicht in Betracht kommt, vermindert sich der Höchstbetrag der Förderung (Ziffer 5.3) um ein Zwölftel.

5.2 Auszahlungsverfahren

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss in Raten gezahlt. Die Zahlung der ersten Rate erfolgt nach Rechtskraft der Bewilligung, die der weiteren auf Antrag gem. Nr. 1.4 der ANBest-P.

5.3 VerwendungsNachweisverfahren

Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung stellt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfängern einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung. Der VerwendungsNachweis ist bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Ministerium vorzulegen. Zum Zwecke der Erfolgskontrolle haben die Projektträger bei Vorlage des VerwendungsNachweises darzustellen, inwieweit die mit dem Projektplan angestrebte Erfüllung der Aufgaben erreicht wurde. Hierbei ist auf die einzelnen unter Ziffer 2 aufgelisteten Maßnahmen einzugehen.

5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.5 Sonstige Verfahrensregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, Ausnahmen von den nach dieser Richtlinie zu erfüllenden Voraussetzungen zulassen.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2029.

7. Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf „Gesundes Leben“. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.